

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 6. September 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**
betreffend
den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Marienwerder **am 9. October d. Js. in Briesen** ein Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensezer sind vom Verkauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopshalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Verwalters Jablonski in Wiersch zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesbezirk Bremen, Kreises Schwetz, an Stelle des verzoogenen Brennerei-Verwalters Horst aus Bremen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. August 1893.

Der Ober-Präsident.

3) Nachdem der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen die Errichtung einer neuen Apotheke in Thorn (Bromberger Vorstadt) und zwar in der Gegend der Kreuzung der Schul- und Mellienstraße genehmigt hat,

fordere ich geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, hierdurch auf, sich bis zum 1. October d. J. schriftlich bei mir zu melden. Der baldigen Meldung sind beizufügen: 1) ein genauer Lebenslauf, 2) die der Zeitfolge nach geordneten, gehetzten und mit der Physikatsbescheinigung versehenen Servir- und etwa sonstige über die stattgehabte Beschäftigung des Bewerbers ausgestellten Zeugnisse in Original oder in behördlicherseits beglaubigter Abschrift, 3) der Approbationschein, 4) ein polizeiliches Führungsattest, 5) ein amtlich beglaubigter Nachweis der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel, 6) die eidesstattliche Versicherung, bisher eine Apotheke als Eigenthum nicht besessen zu haben. Sollte Letzteres der Fall sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung bei Neugulagen von Apotheken gleichzeitig einzureichen.

Ich bemerke, daß Apotheker, welche erst innerhalb der letzten 10 Jahre approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderer als Apothekergeschäfte oder Stellen ihrem Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, voraussichtlich keine Berücksichtigung finden werden, und daß von einer persönlichen Vorstellung der Bewerber bei mir abzusehen ist.

Marienwerder, den 24. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

4) **Landespolizeiliche Anordnung.**

§ 1. Personen, welche an einen Ort von außerhalb zureisen und sich innerhalb der letzten 5 Tage vor ihrer Ankunft in Rußland, Frankreich oder an einem anderen Orte des In- oder Auslandes, in welchem nach den amtlichen Veröffentlichungen ein Choleraherd besteht, aufgehalten haben, sind verpflichtet, ihre Ankunft spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes unter genauer Angabe derjenigen Orte, an welchen sie sich während der letzten 5 Tage aufgehalten haben, anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 4. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. N i c k s c h - R o s e n e g t.

5) Meine Polizeiverordnung vom 6. September 1892 wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder, was folgt:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 31. Juli d. J. — I. 5147 —, betreffend die Anzeigepflicht eines jeden Cholera- oder choleraverdächtigen Erkrankungsfalles wird hierdurch dahin erweitert, daß die zur Anzeige verpflichteten Personen gehalten sind, außer den dort bezeichneten Erkrankungsfällen auch jeden durch Cholera oder choleraverdächtige Krankheit verursachten Todesfall sofort bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Zählkarten zur Erstattung aller genannten Anzeigen sind bei den Gemeindevorständen zu erhalten. Die Anzeigepflicht ist nicht an die Benutzung derselben gebunden.

Außer den in der Polizeiverordnung vom 31. Juli d. J. bezeichneten Personen sind auch die Führer der Flussfahrzeuge und Trachten zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Cholera- oder choleraverdächtigen Erkrankungsfälle sowie der durch diese Krankheiten verursachten Todesfälle verpflichtet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden nach § 3 der oben genannten Polizei-Verordnung vom 31. Juli d. Js. 1. 5147. 1. bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Marienwerder, den 6. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.
I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{1}{4}$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfectirende Wirkung wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist.

Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an

dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) 3 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser.)

4. Lösung von Karbolsäure.

a. Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100 proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfectirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b. Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100 proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $\frac{1}{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend zugänglich, ausgebildeten Desinfectoren zu übertragen.

6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfectirend.

Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerafranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (1 Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (1 Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $\frac{1}{2}$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden, alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinficirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaction darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit inficirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinficirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (1 Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (1 Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolsäurelösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchseuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolsäure- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (1 Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird.

Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter 11 Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten, (1 Nr. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach

Nro. 3 Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolsäure- (1 Nr. 4) oder Chlorkalklösung (1 Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12-stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (1 Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (1 Nr. 1) desinficirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenzimmer sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (1 Nr. 1) getüncht oder mit einer desinficirenden Flüssigkeit (1 Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brod abgerieben; die verwendeten Brodkrümen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinne, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (1 Nr. 1) desinficirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Maßnahmen“) zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Rothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch, oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolsäure oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen trockenen vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlichte ausgefetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht zugänglich, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Absatz 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen, und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen.

Im Uebrigen ist aber von einer Vergewandung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschiffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfectionsflüssigkeit (s. o. I. 1.) wird an verschiedenen Stellen des Kielraumes dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Unrühren mittelst Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt.

Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen röthes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt, diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen, und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfection in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfectionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfectionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung. Eiserner Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben

bedürfen in der Regel keiner Desinfection des Kielraumes.

Belehrung

über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesem auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholera Kranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen.

Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche

aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sumpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtigtes Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen, und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholera Kranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend zugänglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden. (Zahrmärkte, größere Luftbarkeiten u. s. w.)

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholera Kranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit be-

schmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (II. Nr. 3) angegeben ist, zu desinficiren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wassereintnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten mittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholera Kranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinficiren. (II. Nr. 3 der Desinfectionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Ez- und Trinkgeschirr, Zigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehause nicht und man theilliche sich nicht an Leichensesslichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort wömmöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben, oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera Schnaps u. s. w.) abgerathen.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen

Mitwirkung an sanitären Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg, der Seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch Seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen.

Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinfinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich eventl. telegraphisch*) der Behörde zu melden.
2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.
3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der beigegebenen Anweisung.
Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.
4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.
5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.
6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinficirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu

beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen und die Anwohner inficirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effecten derselben unter Aufsicht und Verschuß zu halten bis zum Eintreffen des Medicinalbeamten oder bis Seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.
8. Ueber die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von inficirten Effecten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.
9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinficirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjecte“ an das Königliche Universitäts-Institut für Infectionskrankheiten in Berlin oder an das Königliche Sanitäts-Amt 17. Armee-Corps in Danzig zu senden.

Anweisung

zur

Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjecte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenfalls ist die betreffende Section sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen und zwar:

- a. aus dem mittleren Theil des Ileum,
- b. etwa 2 m und
- c. dicht oberhalb der Ileocoecalflappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen, und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne

*) Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.

vorausgegangene Desinfection, in passende trockene Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne bauchige Einnachegläser, deren Rand einen festen Verschluss nicht zulässt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünne flüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder durch Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluss sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Sofern die Gefäße nicht mit einer dicht schliessenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammengepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Beförderung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Gilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Marienwerder, den 16. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die Polizeiverordnung vom 12. September 1892, betreffend das Verlassen der Eisenbahnstationen Seitens choleraverdächtiger Reisenden, — abgedruckt im Amtsblatt Nr. 37 — 1892, S. 265 — wird hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 4. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Strassburg belegene selbstständige Gutsbezirk Bobrowo in eine Landgemeinde gleichen Namens umgewandelt werde.

Marienwerder, den 30. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 11. März d. J. ist an Stelle des seitherigen Hauptmarktortes Culm vom 1. April d. J. ab die Stadt Thorn zum Hauptmarktort für den Kreis Briesen bestimmt worden.

Meine durch die Amtsblätter Nr. 20, 24 und

29 veröffentlichten Bekanntmachungen vom 8. Mat, 8. Juni und 10. Juli d. J. werden hierdurch modificirt.

Marienwerder, den 1. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Extrabeilage beigelegt, enthaltend Abänderungen der Statuten der „Nordbritischen und merkantilen Versicherungsgesellschaft“ in London und Ebinburg, worauf hiermit unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 10. Februar 1883 aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 25. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dem pensionirten Lehrer Siegmund in Kallspring, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 25. August 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Sophie Diener in Kl. Radowisk, Kreis Briesen Wpr., ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 24. August 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des vierten Quartals 1892/93 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zufertigt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Löschung noch nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 28. August 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) **Bekanntmachung.**

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte, mit einem Jahreseinkommen von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Neustettin, mit dem Amtssitze in Neustettin, ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 1. October d. Js. bei mir melden.

Röslin, den 23. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Bekanntmachung.**

Diejenigen Gegenstände, welche von der Welt-

Ausstellung in Chicago zurückkommen und von einem durch den Reichskommissar ausgefertigten Rücksendungsnachweis begleitet sind, werden auf den Strecken der Preussischen Staatseisenbahnen und der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht nach ihrem früheren Ausgangsorte zurückbefördert. In den Frachtbriefen ist zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgütern bestehen.

Bromberg, den 27. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Bekanntmachung.

Mit dem 1. September 1893 tritt zum Verbandsgütertarif zwischen den Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Maukaer Bahn der Nachtrag I in Kraft. Derselbe enthält neue Frachtsätze für Löss und für die Stationen der Strecken Marienburg-Miswalde-Maldeuten und Elbing-Osteroode i. Dstpr. sowie ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Getreide und Mühlenfabrikate.

Druckabzüge des Nachtrages können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 20. August d. Js. bis auf Weiteres ist ein provisorischer Ausnahmefrachttarif für die direkte Beförderung von Futtermitteln (Mais, Kleie u. s. w., Malztreber und Schlempe) in Wagenladungen von 10000 kg von Stationen der ungarischen Staatseisenbahnen nach sämtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks in Kraft getreten.

Druckstücke dieses Tarifs können durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 50 Pfg. bezogen werden.

Bromberg, den 25. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Vom 1. September d. Js. ab werden für den Versand von Eisen und Stahl der Spezialtarife I und II von Oberschlesien nach den Ostseehäfen Danzig, Neufahrwasser, Elbing, Königsberg und Memel dieselben Frachtvergünstigungen gewährt, welche im Verkehr nach den Nordseehäfen bestehen. Es gelangen demzufolge zum Theil erheblich ermäßigte Ausnahmefätze zur Einführung, deren Anwendung fortan lediglich an die Bedingung geknüpft ist, daß die Sendungen auf den Hafestationen zur Entladung kommen und durch Landfuhrwerk oder zu Schiff abgefahren, also nicht mit der Eisenbahn weiter befördert werden. Die Ausnahmefätze für Eisen und Stahl des Spezialtarifs I zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern und nach deutschen Kolonien werden außerdem auf Maschinen sowie auf Messingwaaren und andere Ganz- und Halbfabrikate aus unedlen Metallen und deren Mischungen, die Ausnahmefätze für Eisen und Stahl des Spezialtarifs II auf eine Anzahl Eisenartikel des

Spezialtarifs I, insbesondere Drahtfabrikate, ausgedehnt. — Nähere Auskunft geben die betheiligten Güterabfertigungsstellen sowie das Verkehrsbüreau hier selbst.

Bromberg, den 30. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Bekanntmachung.

Am 1. September 1893 tritt zum oberschlesischen Steinkohlentarif der Nachtrag VI in Kraft. Derselbe enthält:

- a. Ergänzende Bedingungen für die Anwendung der Frachtsätze des Theil II und III des Tarifs,
- b. Aufnahme der Kohlentarifstationen Knoffschacht II und Redengrube, sowie Aufhebung der Frachtsätze für die Kohlentarifstation Knoffschacht,
- c. Aenderungen in den Abfertigungsbefugnissen einzelner Stationen des Bezirks Bromberg,
- d. Aufnahme der an den Neubausrecken: Marienburg-Miswalde-Maldeuten und Elbing-Miswalde-Osteroode sowie mehrerer an der Strecke Jüterburg-Tilfit-Memel gelegener Stationen des Bezirks Bromberg; ferner ermäßigte Frachtsätze für die Stationen Großbestendorf, Grünhagen, Maldeuten und Mührungen des Bezirks Bromberg und für Fischhausen und Pillau der Ostpreussischen Südbahn,
- e. anderweite Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmefätze für Koks mit Gültigkeit vom 1. October d. Js. ab.

Druckabzüge des Nachtrages können von den Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks unentgeltlich bezogen werden.

Bromberg, den 26. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Vom 4. September 1893 ab werden die in die Schnellzüge 61 und 62 zwischen Berlin und Alexandrowo eingestellten Schlafwagen wiederum bis und von Warschau durchgehen.

Der Preis der Zuschlagkarte zur Benutzung des Schlafwagens beträgt für die einmalige Fahrt in

für die Bahnstrecke von Berlin bis Warschau oder umgekehrt

I. Kl.	II. Kl.
10 M	8 M

Hierzu tritt eine Transportsteuer von 40 Kopfen (oder 90 Pfennigen) für die I. Klasse und von 32 Kopfen (oder 70 Pfennigen) für die II. Klasse zu Gunsten der Kaiserlich Russischen Regierung. Bei wesentlichen Aenderungen des Nubelkurses bleibt die entsprechende Aenderung dieser Transportsteuerbeträge vorbehalten.

Der Vorverkauf der Schlafwagenkarten auf der Station der Warschau-Wiener Eisenbahn in Warschau findet bis zur fahrplannmäßigen Ankunftszeit der Züge der Warschau-Terespolder Bahn auf Station Praga derselben Bahn statt. Nach dem Schlusse der Stationskasse erfolgt der Weiterverkauf der Schlafwagenkarten am Schlafwagen durch den Wärter. In Betreff der Richtung von Berlin tritt eine Aenderung nicht ein.

Bromberg, den 29. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

20) Bekanntmachung.

Für das Winter-Semester 1893/94 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte vom

9. bis incl. 16. October cr.,

Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 6. November cr. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1893.

Königlicher akademischer Senat.

21) Bekanntmachung.

Kündigung von Kreis-Anleihe-Scheinen.

Von den zu Zwecken der Chaussée- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihe-Scheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 15. Februar cr. behufs Amortisation ausgelost worden:

Emission VIII.

Littr. A.	Nr. 3	über 3000	Mark
"	A. Nr. 4	" 3000	"
"	A. Nr. 25	" 3000	"
"	A. Nr. 33	" 3000	"
"	A. Nr. 35	" 3000	"
"	B. Nr. 31	" 2000	"
"	D. Nr. 1	" 200	"
"	D. Nr. 55	" 200	"

Emission IX.

Littr. C. Nr. 73 über 500 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihe-Scheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihe-Scheine vom 1. October cr. ab bei unserer Kreis-

Communalkasse und bei S. A. Santer Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung dieser Anleihe-Scheine hört mit dem 1. October d. J. auf. Neumark, den 25. Februar 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

22) Personal-Chronik.

Statsmäßig angestellt sind: der Postassistent Bowitz in Selens und der Postanwärter Studzinski in Raymowo als Postverwalter.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer Freiherr von Knobelsdorff zu Wordel zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schloß Märk. Friedland bestellt.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Sellnowo, Kreis Graudenz, wird zum 1. October d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) Der XVIII. Congreß des Provinzialvereins für Innere Mission in Westpreußen findet

am 12. und 13. September in Pr. Stargard statt, und werden die Mitglieder und Freunde zu demselben herzlichst eingeladen.

Außer anderen, bereits bekannt gegebenen Berathungsgegenständen wird namentlich eine Aenderung des Statuts vom 3. December 1875, betr. Zusammenfassung des Vorstandes zur Beschlußfassung vorgelegt werden, worauf wir hiermit auf Grund von § 20 des Statuts besonders aufmerksam machen.

Danzig, den 1. September 1893.

Der Vorstand

des Provinzialvereins für Innere Mission in Westpreußen.
Meyer.

(Hierzu eine Extrabeilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.)

